

I 63-303.61 -89-121

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

89-121 Schleicher

Datum der Ausgabe:
28. Juni 1989

Betroffene Motorsegler:
Geräte-Nr. 684
ASK 14,
alle Motorsegler

Betrifft:
Kraftstoffbehälter

Anlaß/Grund:
Möglicher Transparenz-Verlust des GFK-Behälters.

Maßnahmen:
Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung.

Fristen:
Maßnahme 1 der TM:
Vor dem nächsten Start
Maßnahme 2 der TM:
Bis zur nächsten Jahresnachprüfung,
spätestens bis zum 31. Dezember 1989.

Technische Mitteilung des Herstellers:
Alexander Schleicher, ASK 14 Technische
Mitteilung Nr. 6 vom 11. Mai 1989.
Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser
Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:
Die Kontrolle, ob das Ablesen des Kraftstoffbehälters noch möglich ist bzw. der Tank in seiner GFK-Struktur Auflöserscheinungen zeigt, ist von einem dazu berechtigten luftfahrttechnischen Betrieb durchzuführen.
Der Umbau ist vom Hersteller oder von einem dazu berechtigten LTB durchzuführen.
Die Durchführung aller Maßnahmen ist im Bordbuch sowie in den Prüfunterlagen von einem Prüfer mit entsprechender Berechtigung zu bescheinigen.

Hinweis:
Für den Umbau dürfen nur Originalteile der Fa. Schleicher verwendet werden.

